



Rep.-Kurs Öffentliches Recht

Einheit 4: Einführung in das Staatsrecht II



Einführung in das Staatsrecht II

Staatsrecht II – Grundrechte

Was gilt es in diesem Zusammenhang zu beherrschen?

1. Allgemeine Grundrechtslehren

- Prüfung Freiheits- und Gleichheitsrechte
- Drittwirkung (Wo?)
- VHM (!!)



Einführung in das Staatsrecht II

2. Einzelne Grundrechte

- Definitionen (Religion, Meinung, Versammlung, Beruf etc.)
- Schrankensystematik (schrankenlose GR, Allgemeine Gesetze etc.)
- Rechtfertigungsbesonderheiten (Wechselwirkungslehre, Drei-Stufen-Theorie)

3. Verfassungsbeschwerde

- Obersätze
- Zulässigkeit (Beschwerdegegenstand, Beschwerdebefugnis)
- Begründetheit (Superrevisionsinstanz)



Einführung in das Staatsrecht II

A. Allgemeine Grundrechtslehren

I. Freiheitsrecht

Wie prüft man ein Freiheitsrecht?

Schutzbereich

Eingriff

Rechtfertigung

Dieser Aufbau ist zwingend und steht nicht zur Disposition!



Einführung in das Staatsrecht II

1. Schutzbereich

Dieser unterteilt sich in

- persönlicher Schutzbereich (EU-Ausländer, jur. Personen des Privat- und des Öffentlichen Rechts)
Aktuelles Problem: Erdogan...
- sachlicher Schutzbereich (Religion, Meinung, Versammlung, Beruf)

Was ist jeweils hier zu prüfen?



Einführung in das Staatsrecht II

2. Eingriff

- klassischer Eingriff
- modernes Eingriffsverständnis (etwa staatliche Warnungen)
- Drittwirkung

3. Rechtfertigung

- ein- und zweistufiger Aufbau
- gesetzliche Grundlage und Schrankensystematik
- formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit
- ggf. Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts und...



Einführung in das Staatsrecht II

Verhältnismäßigkeit!!!

Hier liegt regelmäßig ein Schwerpunkt. Die Prüfung ist dabei sehr viel anspruchsvoller, als das viele Examenskandidaten denken.

1. Wie viele Prüfungspunkte sind zu unterscheiden?

Antwort: **FÜNF**, nämlich...



Einführung in das Staatsrecht II

1. Legitimes Mittel
2. Legitimer Zweck
3. Geeignetheit des Mittels für die Erreichung des Zwecks
4. Erforderlichkeit des Mittels für die Erreichung des Zwecks
5. Angemessenheit des Mittels für die Erreichung des Zwecks

Dogmatisch entscheidende Frage ist dabei regelmäßig, wer eigentlich primär über die VHM zu entscheiden hat. Das Gericht übernimmt in den meisten Fällen nur eine Kontrolle, der von einer anderen Instanz getroffenen Entscheidung. Daraus ergibt sich eine Begrenzung auf eine Prüfung der Vertretbarkeit! Kontrolldichte ist dabei abhängig vom jeweiligen materiellen Recht.



Einführung in das Staatsrecht II

Was heißt das für Sie in der Klausur?

1. Sie sollten diese Maßstäbe Ihrer Kontrolle in der Klausur darlegen. Wenig glücklich ist es hingegen, sogleich mit der Abwägung zu beginnen.
2. Das gilt vor allem bei der Prüfung von Gesetzen, wo sie das Verhältnis zum Gesetzgeber skizzieren sollten („offensichtlich fehlsam“).
3. Kommen Sie danach zum Ergebnis, dass man „so oder so“ entscheiden kann, ist das Ergebnis zwingend! Sie entscheiden so, wie die zu kontrollierende Instanz entschieden hat.



Einführung in das Staatsrecht II

II. Gleichheitsrechte

Deren Prüfung erfolgt zweistufig:

- Feststellung einer relevanten Ungleichbehandlung
- Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung



Einführung in das Staatsrecht II

1. Feststellung einer relevanten Ungleichbehandlung

- Feststellung der wesentlichen Gleichheit anhand eines Oberbegriffs
- Feststellung der Ungleichbehandlung aufgrund eines Unterscheidungsmerkmals (Differenzierungskriterium)

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Unterscheidung zwischen sach- und personenbezogenen Differenzierungen. Entscheidend jeweils: Kann betreffende Person zwischen den Alternativen wählen, sich also frei entscheiden?
- sachbezogene Differenzierung: Willkürformel
- personenbezogene Differenzierung: Neue Formel
- **Erneut:** Erläutern Sie was Sie tun!!



Einführung in das Staatsrecht II

Fragen???



Einführung in das Staatsrecht II

B. Einzelne Grundrechte

Welche sind für die Klausur besonders wichtig?

- Art. 2 Abs. 1 GG
- Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG
- Art. 3 Abs. 1 GG
- Art. 4 GG
- Art. 5 GG
- Art. 8 GG
- Art. 10 GG
- Art. 12 GG
- Art. 13 GG
- Art. 14 GG



Einführung in das Staatsrecht II

Was lernen Sie jeweils?

- **Schutzbereichsdefinitionen** (auswendig!!). Sie müssen wissen, was eine Meinung ist, was eine Versammlung ist etc.
- **Schrankensystematik**. Wie unterscheidet sich das Grundrecht von anderen (etwa Allgemeines Gesetz). Hier können Sie sich Textbausteine erstellen, die Sie auswendig lernen. Das gibt die nötige Sicherheit.
- **Besondere VHM-Konstruktionen** (Wechselwirkungslehre, Drei-Stufen-Lehre)

Das müssen Sie aber alleine machen! Das geht weder hier noch sonderlich gut in einer Lerngruppe. Große Teile der Examensvorbereitung sind sehr einsam...



Einführung in das Staatsrecht II

C. Verfassungsbeschwerde

Obersatz?

Die Verfassungsbeschwerde des V gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

A. Zulässigkeit (...)



Einführung in das Staatsrecht II

Es kann sich auch empfehlen, das **Begehren des Beschwerdeführers voranzustellen:**

Vorliegend wendet sich der A gegen das letztinstanzliche, die Rechtmäßigkeit des Platzverweises bestätigende Urteil des BVerwG. In Betracht kommt eine Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Diese hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig (A) und begründet (B) ist.



Einführung in das Staatsrecht II

I. Zulässigkeit:

1. Beschwerdeberechtigung

- Jedermann
- EU-Ausländer
- Juristische Personen
- Politische Parteien



Einführung in das Staatsrecht II

2. Beschwerdegegenstand

„Akt der öffentlichen Gewalt“.

Heißt? Warum?

Wie ist das bei Art. 19 Abs. 4 GG?

Daher:

Der Begriff der öffentlichen Gewalt umfasst dabei – anders als bei Art. 19 Abs. 4 GG alle drei Gewalten, um einen umfassenden Grundrechtsschutz im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG zu gewährleisten.



Einführung in das Staatsrecht II

Sodann genau arbeiten:

Nicht nur „Urteil“ schreiben, sondern das „letztinstanzliche, die Verfügung vom ... bestätigende Urteil des BVerwG.“

„Dabei handelt es sich um einen Akt der A wendet sich damit gegen einen tauglichen Beschwerdegegenstand.“



Einführung in das Staatsrecht II

3. Beschwerdebefugnis

Diese ist zweistufig ausgestaltet:

- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
- Selbst, gegenwärtig, unmittelbar

a) Möglichkeit

Wann besteht diese?

Antwort: Eine Grundrechtsverletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Aber wann ist das der Fall?



Einführung in das Staatsrecht II

Viele Examenskandidaten prüfen hier praktisch nichts.

Typisches Bsp.: „A müsste geltend machen können, möglicherweise in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das ist der Fall, soweit eine Grundrechtsverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Vorliegend erscheint eine Verletzung des Art. ... nicht ausgeschlossen und damit möglich. A ist klagebefugt.“

So ist das letztlich unbrauchbar! Warum?



Einführung in das Staatsrecht II

Also: Wann ist eine Grundrecht möglicherweise verletzt?

Wenn

- der Schutzbereich möglicherweise eröffnet ist
- möglicherweise ein Eingriff vorliegt, der
- möglicherweise nicht gerechtfertigt ist.

Sie müssen daher an dieser Stelle knapp auf den Sachverhalt abstellen. Alles andere ist „schlicht falsch“.



Einführung in das Staatsrecht II

Beispiel:

A müsste geltend machen können möglicherweise in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Eine Grundrechtsverletzung dürfte also nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Vorliegend wendet sich der A gegen das letztinstanzliche Urteil, welches den Platzverweis bestätigt hat. Es erscheint dabei nicht ausgeschlossen, dass die Teilnahme des A an der Versammlung unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt und der Platzverweis damit in diesen eingreift. Da auch eine Rechtfertigung eines solchen Eingriffs jedenfalls nicht offensichtlich ist, kann eine Grundrechtsverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. A ist beschwerdebefugt.



Einführung in das Staatsrecht II

b) Selbst, gegenwärtig, unmittelbar

4. Rechtswegeerschöpfung und Subsidiarität

5. Form und Frist

6. Rechtsschutzbedürfnis

7. Ergebnis und Annahme zur Entscheidung



Einführung in das Staatsrecht II

II. Begründetheit

Obersatz?

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der A durch den Beschwerdegegenstand tatsächlich in seinem Grundrecht aus ... verletzt wurde.

Dieser Obersatz ist dann mit „Leben“ zu füllen (also konkreter Beschwerdegegenstand und konkrete Grundrechte)



Einführung in das Staatsrecht II

Bei Urteils-VB:

Am Beginn kurzer Hinweis auf die Stellung des BVerfG.

Stichwort: Keine Superrevisionsinstanz.

Dann Achtung:

Bei Rechtssatz-VB ist einstufig zu prüfen.

Bei Urteils-VB hingegen zweistufig. Das wirkt sich bei der Rechtfertigungsebene aus, wo neben dem Rechtssatz auch der jeweilige Einzelakt zu prüfen ist. Dabei ist der Rechtsatz abstrakt, der Einzelakt bezogen auf den Beschwerdeführer zu prüfen.

Achtung: Bitte wechseln Sie nicht der Beschwerdegegenstand aus.



Einführung in das Staatsrecht II

Fragen?